

Vereinsatzung¹

Stand 22.11.17

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der am 22.11.2017 gegründete Verein führt den Vereinsnamen:

Sangha

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbreitung des Yoga Sports, die Förderung der Gesundheit, sowie der körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einführung und Durchführung von Yoga- und Achtsamkeits- Seminare sowie Aus- und Fortbildungsprogramme für Yoga-Lehrer. Der Gesundheitliche und Geistige, Kulturelle Aspekt des Vereins sind Hauptanliegen. Die Weitergabe diese Werte ist von sozialpädagogischen Bemühungen geprägt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§§52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT

1. Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien sowie zur Gewaltlosigkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz der säkularen Ethik des XIV. Dalai Lama.
4. Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und dem friedvollen Zusammenleben der Bevölkerung dienen und setzt sich für eine altruistische Verhaltensweise ein.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als dies nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch diese Satzung und die Entscheidung seiner Organe.
2. Diese Satzung und die Entscheidungen der Vereinsorgane sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 MITGLIEDER

1. Der Verein hat
 - a) Fördermitglieder (§9 Absatz 2)
 - b) Stimmberechtigte Mitglieder (§9 Absatz 3)
 - c) Ehrenmitglieder (§9 Absatz 4)
2. Fördermitglieder sind Personen, die die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins anerkannt und die Aufnahmeformalitäten erfüllt haben.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten schriftlich dem Aufnahmeantrag und den damit verbundenen Bedingungen zustimmen.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung muss grundsätzlich eine Bankeinzugsermächtigung über den Beitrag enthalten. Die Aufnahme kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. ärztliches Attest, Erklärung der Erziehungsberechtigten, Führungszeugnis u.Ä.).
2. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wem von der Mitgliederversammlung die stimmberechtigte Mitgliedschaft angetragen wird.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
5. Der Vorstand kann die Aufnahme nur unter Nennung von stichhaltigen Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
6. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte:
 - a. Versammlungen entsprechend der Mehrheitserfordernisse einberufen zu lassen,
 - b. an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen,
 - c. der Beschwerde an den Vereinsvorstand, wenn eine Rechtsverletzung durch ein Vorstandsmitglied, durch eine vom Vorstand mit Funktion ausgestattete Person, durch ein Vereinsorgan oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorstand stehende Person vorliegt.
3. Die Mitgliedschaftsrechte können durch Vorstandsbeschluss im Falle des Beitragsverzuges bis zur Erfüllung ausgesetzt werden.

§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber die Pflicht:

1. ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen und sein Ansehen nach innen und außen zu bewahren,
2. die Mitgliedsbeiträge und sonstige durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Abgaben pünktlich und in voller Höhe zu entrichten,

3. den Anordnungen des Vorstandes, der Vereinsorgane oder den durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit Funktion ausgestatteten Personen Folge zu leisten, sofern keine Rechtsverletzung vorliegt,
4. die Räumlichkeiten und das Eigentum des Vereins oder die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Gerätschaften schonend und pfleglich zu behandeln, Schäden zu vermeiden und eingetretene Schäden unverzüglich anzuzeigen,
5. dessen Satzungen und die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen der Verbände, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat, anzuerkennen und zu beachten.

§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a. Wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Vereins oder seine Grundsätze schädigen.
 - b. Wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins, die Satzung der Verbände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen von Vereinsorganen.
 - c. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen über sechs Monate ohne Nennung von Gründen. Der Vorstand hat das Recht, solche Mitglieder uneingeschränkt auszuschließen, wenn bei der Mahnung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hingewiesen wurde.
 - e. Über die Ausschlussmöglichkeit zu a. bis d. entscheidet der Vorstand.
Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen. Deren Entscheidung ist endgültig.
 - f. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
 - g. Alle in der Verwahrung des Mitglieds befindlichen Sachen des Vereins sind unverzüglich und vollständig dem Vorstand auszuhändigen.
4. Wird satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft in den Verbänden, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 12 HAUSRECHT

Das Hausrecht für die Räumlichkeiten übt der eingeteilte Übungsleiter aus. Er ist berechtigt, Personen, die sich unbefugt in den Räumlichkeiten aufhalten oder die Anweisungen nicht befolgen, der Räumlichkeiten zu verweisen.

§ 13 MITGLIEDSBEITRAG

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, dessen Fälligkeit und der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Abgaben dürfen nur zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins in angemessener Höhe festgesetzt und verwendet werden.
3. Der Mitgliedschaft berechtigt zum ermäßigten Besuch von Veranstaltungen und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Vereins, die im Einzelnen vom Vorstand bestimmt werden.
4. Die Geschäftsführung kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen.

§ 14 HAUSHALT

1. Der Vorstand ist angehalten, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
3. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist über die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 15 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Darüber hinaus können im Bedarfsfalle nach Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung weitere Organe eingerichtet werden.

§ 16 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Mitglieder gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
3. **Der Vorstand vertritt den Verein durch seinen 1. und 2. Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB jeweils allein.**
4. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und gilt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
5. Die Bestellung des Vorstandes ist vor Ablauf der Amtszeit (4 Jahre) nur möglich zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf der Bestellung kann auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
7. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Im Bedarfsfalle haben die Zusammenkünfte entsprechend der Notwendigkeit zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Über die Sitzung des Vorstands und ggf. die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er muss sich eine Geschäftsordnung geben und kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand bestimmt den Umfang der Vertretungsmacht für besondere VertreterInnen und erteilt die beglaubigte Vollmacht. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§ 18 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Versammlung (Hauptversammlung) oder als außerordentliche Versammlung (Dringlichkeitsversammlung) einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss vom Vorstand jährlich ein Mal bis spätestens 31. Oktober einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin schriftlich erfolgen.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antrags- und Anhörungsrecht.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen gefasst werden.
9. Bei Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet in der Regel die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung.
11. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung oder Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime und schriftliche Stimmabgabe fordert, ist dem stattzugeben. Sofern erforderlich, ist ein Auszählungs- oder Wahlausschuss zu benennen.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
13. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt hinsichtlich der Bekanntmachung und der Tagesordnung Ziffer 4. Sie wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins dringend und

unaufschiebbar ist oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.

14. Die außerordentliche Versammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung ergangen sein.
15. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 19 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf aufgeführt werden, sofern sie nicht zwingend durch diese Satzung vorgeschrieben sind.
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 20 DIE KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben ferner das Recht, während eines Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Grundlage der Prüfung sind die Beschlüsse der Organe.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel zwei Kassenprüfer. Die Prüfung der Finanzen des Vereins wird nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgenommen. Die Prüfer können einzeln oder zusammen eine Prüfung vornehmen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere und kurzfristige Kassenprüfungen herbeigeführt werden.
5. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies erfolgt in der Regel in der Hauptversammlung.
6. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 21 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben (z.B. Wahlen, Veranstaltungen u.a.) Ausschüsse einsetzen. Diese haben nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Leitung der Ausschüsse hat der 1. Vorsitzende. Er kann diese auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitarbeit in einem Ausschuss kann durch ein Vereinsmitglied nur in einem dringenden Hinderungsfall verweigert werden.

§ 22 EHRUNGEN

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu einer Ernennung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft setzt die unter 1. genannte Voraussetzung gleich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vereinsfremde Personen, aktive und passive Mitglieder ernannt werden.
4. Neben der Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder des Vereins durch besondere Ehrungen für ihre Verdienste um den Verein durch Verleihung von Ehrengaben gewürdigt werden.

§ 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Wird satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft in den Verbänden, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat.

§ 24 BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation.

Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an den Absender zurückgeschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen auf der Homepage veröffentlicht.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 22.11.2017 beschlossen. Sie gilt ab dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

Stutensee, 22.11.2017

Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender